

Verordnung (EU) Nr. 910/2014

Artikel 1 Gegenstand

Diese Verordnung dient dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts und der Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus bei unionsweit genutzten elektronischen Identifizierungsmitteln und Vertrauensdiensten, um **natürlichen und juristischen Personen** die Ausübung des Rechts auf sichere Teilhabe an der digitalen Gesellschaft und auf Zugang zu öffentlichen und privaten Online-Diensten in der gesamten Union zu ermöglichen und zu erleichtern. Dazu wird in dieser Verordnung Folgendes festgelegt:

- a. die Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten elektronische **Identifizierungsmittel** für natürliche und juristische Personen, die einem notifizierten elektronischen Identifizierungssystem eines anderen Mitgliedstaats unterliegen anerkennen, sowie europäische Brieftaschen für die Digitale Identität bereitstellen und anerkennen müssen;
- b. Vorschriften für **Vertrauensdienste** und insbesondere für elektronische Transaktionen;
- c. ein Rechtsrahmen für elektronische Signaturen, elektronische Siegel, elektronische Zeitstempel, elektronische Dokumente, Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben, Zertifizierungsdienste für die Website-Authentifizierung, die elektronische Archivierung, die elektronische Attributsbescheinigung, elektronische Signaturerstellungseinheiten,

Verordnung (EU) Nr. 910/2014

Artikel 3, Nr. 16 a) bis n)

Vertrauensdienst ist ein elektronischer Dienst, der in der Regel gegen Entgelt erbracht wird und aus irgendeiner der **folgenden Tätigkeiten** besteht:

- a. Ausstellung von Zertifikaten für elektronische Signaturen, von Zertifikaten für elektronische Siegel, von Zertifikaten für die Website-Authentifizierung oder von Zertifikaten für die Erbringung anderer Vertrauensdienste;
- b. Validierung von Zertifikaten für elektronische Signaturen, Zertifikaten für elektronische Siegel, Zertifikaten für die Website-Authentifizierung oder Zertifikaten für die Erbringung anderer Vertrauensdienste;
- c. Erstellung elektronischer Signaturen oder elektronischer Siegel;
- d. Validierung elektronischer Signaturen oder elektronischer Siegel;
- e. Bewahrung von elektronischen Signaturen, elektronischen Siegeln, Zertifikaten für elektronische Signaturen oder Zertifikaten für elektronische Siegel;

Verordnung (EU) Nr. 910/2014

Artikel 3, Nr. 16 a) bis n)

- f. Verwaltung elektronischer Fernsignaturerstellungseinheiten oder elektronischer Fernsiegelerstellungseinheiten;
- g. Ausstellung elektronischer Attributsbescheinigungen;
- h. Validierung elektronischer Attributsbescheinigungen; Erstellung elektronischer Zeitstempel;
- i. Validierung elektronischer Zeitstempel;
- j. Erbringung von Diensten für die Zustellung elektronischer Einschreiben;
- k. Validierung von durch Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben übermittelten Daten und damit zusammenhängenden Nachweisen;
- l. elektronische Archivierung elektronischer Daten und elektronischer Dokumente;
- m. Aufzeichnung elektronischer Daten in einem elektronischen Journal.